

23.01.2025

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.01.2025
Zu Ltg.-**618/XX-2025**

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl und Mag. Keyl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-618/XX-2025

Art. 16 Abs. 3 vorletzter Satz RED II Richtlinie idF Art. 1 Nr. 7 RED III Richtlinie sieht vor, dass in Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien die Antragsteller ihre einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen dürfen. Ebendiese Bestimmung wird durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung von § 5 Abs. 7 NÖ Bauordnung umgesetzt.

Durch den gegenständlichen Abänderungsantrag soll diese Bestimmung ab 1. Jänner 2027 auf alle Bauverfahren ausgeweitet werden. Es soll sohin zukünftig möglich sein, die Antragsunterlagen in allen Bauverfahren in digitaler Form einreichen zu können. Für Verfahren, die gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 iVm der NÖ Bau-Übertragsverordnung 2017 bereits durch die Bezirkshauptmannschaften vollzogen werden, soll diese Möglichkeit unmittelbar nach Kundmachung in Kraft treten. Insbesondere da in § 353 Gewerbeordnung 1994 (seit der Novelle BGBl. 130/2024) bereits ausdrücklich die Möglichkeit der digitalen Einbringung von Antragsunterlagen im Gewerbeverfahren vorgesehen und somit technische Ausstattung auf den Bezirkshauptmannschaften bereits vorhanden ist, ist eine Übergangsfrist für ebenjene Fälle entbehrlich. Den Gemeinden soll bis 1. Jänner 2027 die Möglichkeit gegeben werden die technische Voraussetzung für die Bearbeitung und Abwicklung aller Bauverfahren mit digitalen Antragsunterlagen zu schaffen.

Die genaue Ausgestaltung der Möglichkeiten der digitalen Einbringung obliegt den vollziehenden Behörden. Ihnen bleibt insbesondere überlassen besondere Übermittlungsformen für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den

Beteiligten gemäß § 13 Abs. 2 AVG festzulegen. Einbringungen mittels E-Mail können insoweit erfolgen, als keine Einschränkungen durch die Behörde festgelegt wurden (zB hinsichtlich Dateigrößen, Dateiformaten, zulässige E-Mail-Adressen).

Der der Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-618/XX-2025, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die Änderungsanordnung 4. lautet:

„Im § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wenn bei Verfahren betreffend erneuerbare Energien oder bei Verfahren, die gemäß § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, durch Bezirkshauptmannschaften besorgt werden, **Unterlagen in elektronischer Form** eingebracht werden, entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.“

2. Die Änderungsanordnung 15. lautet:

„Im § 70 werden folgende Abs. 18 bis 20 angefügt:

„(18) § 5 Abs. 2b und § 15 Abs. 5b in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2025 treten am 21. November 2025 in Kraft.

(19) Im § 5 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2025 entfällt die Wortfolge „bei Verfahren betreffend erneuerbare Energien oder bei Verfahren, die gemäß § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, durch Bezirkshauptmannschaften besorgt werden,“ am 1. Jänner 2027.

(20) Die am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. XX/2025, anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.“